

Grundrechtsschutz Geflüchteter in Gemeinschaftsunterkünften

Workshop 27. November 2019

Flüchtlingsrat Brandenburg

RA´in Anja Lederer

Hausrecht - Problemlage

„Das Hausrecht wird durch die Heimleitung, die Sozialarbeiter und den Wachdienst ausgeübt.“

(aus der Hausordnung eines Übergangwohnheims der Johanniter)

HAUSRECHT

```
graph TD; A[HAUSRECHT] --> B[Synonym/Legitimation der Kontrollrechte des Einrichtungsträgers ?]; A --> C[Gesamtheit der rechtlich geschützten Befugnisse, über eine Wohnung einschließlich einer zugewiesenen Unterkunft tatsächlich frei zu verfügen!]
```

Synonym/Legitimation der Kontrollrechte des Einrichtungsträgers ?

Gesamtheit der rechtlich geschützten Befugnisse, über eine Wohnung einschließlich einer zugewiesenen Unterkunft tatsächlich frei zu verfügen!

Hausrecht

Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG

► Wohnung

jeder nicht allgemein zugängliche Raum, der – auch nur vorübergehend - zur Stätte des Aufenthalts oder Wirkens von Menschen gemacht wird ◀

Träger/in des Grundrechts:

jede/r Bewohner/in eines Wohnraums unabhängig von der Staatsangehörigkeit und ohne Rücksicht darauf, auf welchen Rechtsverhältnissen sein/ihr Wohnen oder Wirken in diesem Raum beruht

Bundesverfassungsgericht: Wohnung= räumliche Sphäre, in der sich das Privatleben entfaltet

-> gewährleistet das Recht, in diesen Räumen „in Ruhe gelassen zu werden“

-> garantiert das Recht, Dritten den Aufenthalt zu gewähren und wieder zu entziehen

-> Selbstbestimmungsrecht der Bewohner darüber, wer unter welchen Bedingungen Zutritt erhalten soll

Hausrecht

Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG

-> ausschließliche Hausrechtsinhaber*innen:

Bewohner*innen von Unterkünften hinsichtlich der von ihnen bewohnten Räume

bei Mehrfachbelegungen: alle Bewohner*innen gemeinschaftlich

-> Grundrechtsschutz auch bzgl. der Gemeinschaftsräume,
darunter gemeinschaftliche Bäder und Duschen;

selbst hier kein exklusives Hausrecht der Unterkunftsbetreiber*innen.

Hausrecht

Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG

Strafrechtlicher Schutz: **Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB**

strafbar: Eindringen gegen den Willen des/der Berechtigten und/oder unbefugtes Verweilen

ggf. rechtfertigender Notstand nur zur Abwehr einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person

Scheinargument, Betreten des individuellen Wohnbereichs in Gemeinschaftsunterkünften bei Anwesenheit und im Einvernehmen mit den Bewohner*innen grundsätzlich jederzeit möglich

-> gegen den Willen“ des/der Berechtigten **nur bei** ausdrücklicher oder impliziert erteilter **Erlaubnis** zum Eintreten, nicht schon bei nur vermutetem oder unterstelltem Einvernehmen oder bloßer widerspruchsloser Duldung

Zimmerkontrollen bzw. -durchsuchungen

- Art. 13 Abs. 2 GG: Durchsuchungen von Wohnräumen bedürfen einer vorherigen richterlichen Anordnung
 - nur bei *Gefahr im Verzug* Durchsuchungsanordnung durch in Gesetzen vorgesehene andere Organe (≠ Unterkunftsbetreiber*innen)
-
- ▶ „Gefahr im Verzug“: Situation, in der sofortiges Handeln erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen Schaden abzuwenden ◀
 - ▶ Durchsuchung: Suche nach Personen oder Sachen oder die Ermittlung eines Sachverhalts in einer Wohnung ◀

Zimmerkontrollen bzw. -durchsuchungen

- bloßes Besichtigen durch Träger hoheitlicher Gewalt ≠ Durchsuchung

-> aber Art. 13 Abs. 7 GG:

nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen,

auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher

zulässig,

d.h. 1. gesetzliche Grundlage + 2. dringende Gefahr + 3. zuständiges „Organ“

Zimmerkontrollen bzw. -durchsuchungen

Verpflichtung zur Gefahrenabwehr aufgrund der Verkehrssicherungs- bzw. Obhutspflicht als Rechtfertigungsgrund?

Maßnahmen, die aus objektiver Sicht notwendig sind, um andere Personen vor konkret drohenden Schäden zu bewahren,

d.h.: - *konkrete* und *objektive* Anhaltspunkte für einen drohenden erheblichen Schaden

- Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen im Einzelfall

- Verhältnismäßigkeit,
kein milderes Mittel



Besuchs- und Zutrittsregelungen

- grds. keine pauschalen Einschränkungen der Besuchsrechte
- genereller Regelungsbedarf seitens der Heimleitung nur bei gegenläufigen Interessen und mangelnder Einigung der Betroffenen selbst
- in sehr großen Unterkünften generalisierende Besuchsregelungen mittels Hausordnungen zulässig,
jedoch nur in engem Rahmen,
nicht aus rein organisatorischem Interesse
und nur bei Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Zugangskontrollen

zur Erfüllung von Schutz- und Obhutspflichten?

Wohnung als Raum der persönlichen Entfaltung, auch in Bezug auf die Kommunikation mit anderen Menschen

-> legitimer Zweck?

-> geeignet und erforderlich?

-> verhältnismäßig?

-> wenn überhaupt zulässig, jedenfalls auf ein Minimum zu begrenzen

Videoüberwachung

- zwischen reiner Beobachtung und Aufzeichnung zu differenzieren
- in jedem Fall kenntlich zu machen
- nur in öffentlich zugänglichen Räumen zulässig,
d.h. nur der allgemein zugänglichen Bereiche vor dem Eingang, nicht der Innenbereiche, Treppen, Fahrstühle usw., zu denen nur Bewohner*innen, deren Besucher*innen und die in der Unterkunft Beschäftigten ein Zugangsrecht haben ≠ Wohn- und Aufenthaltsräume
-> je stärker das Maß der Beeinträchtigung, desto schutzwürdiger die Interessen der betroffenen Personen

Anwesenheitskontrollen und Umgang mit Post

- keine gesetzliche Pflicht nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz zur permanenten Anwesenheit in der Gemeinschaftsunterkunft bzw., dort zu übernachten
- keine (hinreichende) Rechtsgrundlage für die Meldung von Abwesenheitszeiten gegenüber der Ausländer- oder Sozialbehörde
- Unverletzlichkeit des Brief- und Postgeheimnisses: nicht nur bzgl. unberechtigter Kenntnisnahme des Inhalts von Briefen, auch sämtlicher äußeren Umstände, die die Vertraulichkeit der Kommunikation gefährden könnten, d.h. auch Absender*in, Empfänger*in sowie Zeitpunkt und Häufigkeit der Kommunikation
- in Bezug auf Geflüchtete grundrechtsbeschränkendes Gesetz nur für Erstaufnahmeeinrichtungen (§ 10 Abs. 4 AsylG- Postzustellung durch EAE, Postausgabe- und Postverteilungszeiten für jeden Werktag durch Aushang bekannt zu machen)

Rechtsschutz und Beschwerdemöglichkeiten

- Widerspruch gegen grundrechtseinschränkende Maßnahmen gegenüber dem Unterkunftsbetreiber und dem Landkreis
 - Beschwerde
- > Problem: strukturelles Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Mitarbeiter*innen der Unterkunft
- > Anforderungen an ein „Beschwerdemanagement“:
Unabhängigkeit, Anonymität
systematische Kontrollen und Anzeigepflichten